

Hinweise zum Verwendungsnachweis bei Projekten des Jugendschutzes

Die Hinweise zum Verwendungsnachweis für Projekte des Jugendschutzes treten mit der neuen Förderperiode zum 01.01.2022 verbindlich in Kraft.

1. Allgemeine Grundsätze und Hinweise

- Projekte des Jugendschutzes werden bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro gefördert. Über die individuelle Förderhöhe der Einzelprojekte entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- Förderfähig sind nur Ausgaben, die im Rahmen des Projektes entstanden sind und einen direkten Projektbezug haben.
- Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres einzureichen.
- Sollten sich maßgebliche Änderungen in der Umsetzung des Projektes ergeben, sind diese innerhalb von 4 Wochen dem Jugendamt mitzuteilen.
- Das Besserstellungsverbot ist einzuhalten. (gem.1.3. ANBest-P).
- Eine Vermischung von Kosten im Rahmen des Projektbudgets von z.B. Personal/Honorarkosten mit Sachkosten ist im Verwendungsnachweis nicht zulässig.
- Alle Ausgaben im Rahmen des Projektes müssen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. So sollten sich ortsübliche Honorare an ausbildungsabhängigen Tarifen von Personen mit pädagogischer Ausbildung orientieren.
- Bei Fragen zu Einnahmen, Ausgaben oder Abrechnung steht Ihnen die Mitarbeiterin des Jugendamtes zur Verfügung.

Sachgebiet

Kinder- und Jugendförderung

Tel.: 0203 283-5098

Fax: 0203 283-4446

(Mo., Die., Do., Fr. 08.00 -12.30 Uhr)

Jugendschutz@stadt-duisburg.de

2. Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres beim Jugendamt einzureichen. Dieser besteht aus den folgenden Nachweisen:
 - Verwendungsnachweis
 - Sachbericht
 - Listenmäßige Darstellung aller Kosten, gem. Anlage
 - Belege
- Die in der Anlage beigefügten Muster sind zu verwenden.

3. Aufbewahrungsfristen

Verwendungsnachweis und Originalbelege sind für mindestens 10 Jahre vom Träger zu archivieren.